

3602/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Großruck, Freund, Auer, Mühlbacher  
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Promilleregulierung für Feuerwehrmitglieder

Die derzeitige Gesetzeslage sieht für das Chauffieren von LKW über 7,5 Tonnen eine Promillegrenze von 0,1 vor. Davon betroffen sind natürlich auch die Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren, welche schwere Tanklöschfahrzeuge zu lenken haben. Da die Mitglieder der Feuerwehren - logischerweise - nicht wissen können, wann sie zum Einsatz gerufen werden und zudem gerade bei kleinen Einheiten im ländlichen Raum nicht viele Personen die nötige Lenkerberechtigung besitzen, kommt diese Bestimmung einem absoluten Alkoholverbot für die meist mehrjährige Mitgliedschaftsdauer gleich. Es erscheint den Anfragstellern zweifelhaft, ob bei einem Anlaßfall (Lenker trinkt ein Bier zum Abendessen, dann Alarm), begründeter Notstand geltend gemacht werden kann oder ob der Lenker alle rechtliche Konsequenzen zu tragen hat. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist durch diese Rechtsunsicherheit gefährdet.

Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

- 1) Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation hinsichtlich Notstand und allfälliger Haftungsfolgen für Einsatzkräfte?
- 2) Werden Sie sich für eine Gesetzesänderung (Anhebung der Promillegrenze auf 0,5) für Einsatzkräfte der Feuerwehr einsetzen?
- 3) Wenn nein, sehen Sie die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in Notfällen gewährleistet?
- 4) Ist Ihnen bekannt, ob und welche Richtlinien die Exekutive für den Fall hat, daß ein Lenker eines Einsatzfahrzeuges - eventuell auf der Fahrt zum Einsatzort - mit Beispielsweise 0,2 Promille angehalten wird ?